

Satzung des Karate Dojo Poing (Entwurf) (Stand: 01.04.2013)

§ 1 Name und Sitz des Dojos

Das Dojo führt den Namen "Karate Dojo Poing" und hat seinen Sitz in 85586 Poing.

§ 2 Zweck des Karate Dojo Poing

- (1) Das Karate Dojo Poing setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich das Karate Dojo Poing der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Das Karate Dojo Poing sorgt sich um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht, und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Gliederungen.
- (3) Das Karate Dojo Poing ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Es tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- (4) Das Karate Dojo Poing ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Karate

- (1) Karate (japanisches Karate) im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist ein Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner: notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung. Hierzu zählen z.B. Boxen, Kick-Boxing, Thai-Boxing und sogenanntes Vollkontakt-Karate.
- (3) Das Karate Dojo Poing, seine Mitglieder und Gliederungen verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Karate-Verbänden oder Veranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen. Personen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Karate Dojo Poing sein.

- (4) Das Karate Dojo Poing pflegt Karate als eine Amateursportart allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kumite und Kata; es ist an den Karatestil "Shotokan" gebunden.

§ 4 Gliederung des Karate Dojo Poing

- (1) Sportlich ist das Karate Dojo Poing dem Deutschen Karate Verband (DKV) angeschlossen. Es ist Pflicht, sich an die Richtlinien des DKV (z.B. Satzung des DKV) zu orientieren. Die im Karate Dojo Poing ausgeübte Karate-Stilrichtung ist Shotokan.
- (2) Das Karate Dojo Poing ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands (BLSV) und dadurch auch Mitglied des zuständigen Fachverbands Bayerischer Karate Bund (BKB). Es ist Pflicht, mit den Fachverbänden des BLSV Führung zu halten und dessen Anordnungen durchzuführen, soweit diese nicht im Widerspruch zu direkten Anordnungen der Vorstandschaft stehen.
- (3) Das Karate Dojo Poing ist dem TSV Poing e.V. als Abteilung angeschlossen.

§ 5 Organisation

- (1) Das Karate Dojo Poing wird folgendermaßen organisiert, um die Abteilung gegenüber dem TSV zu vertreten:

Abteilung: - **Abteilungsleiter**
- **stellvertretender Abteilungsleiter**

- (2) Um die Abteilung zu organisieren und sportlich zu betreiben gibt es das Karate Dojo Poing, das darüber hinaus die Aufgabe hat, die Verbindung zum DKV herzustellen.

Dojo - **Dojo-Leiter**
- **stellvertretender Dojo-Leiter**
- **Kassenwart**
- **Kassenprüfer**
- **Jugendleiter**
- **Jugendsprecher**
- **Schriftführer**

- (3) Die Funktionen des Abteilungsleiters, des stellvertretenden Abteilungsleiters, des Dojo-Leiters und des stellvertretenden Dojo-Leiters können in Personalunion von mindestens zwei Mitgliedern wahrgenommen werden.
- (4) Weitere Organe des Dojos sind Vorstandsversammlung, Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft im Karate Dojo Poing

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Karate Dojo Poing muss Mitglied im TSV-Poing Abteilung Karate sein. Es muss sich selbst in der geistigen und körperlichen Verfassung fühlen, an den Aktivitäten des Karate Dojo Poing aktiv teilzunehmen. Weiterhin muss jedes Mitglied dem DKV angehören.

Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

Die aktiven Mitglieder des Karate Dojo Poing bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahren), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat das Karate Dojo Poing fördernde Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.

- (2) Es gibt eine passive (fördernde) Mitgliedschaft. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Karate Dojo Poing nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.
- (3) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (4) Es gibt eine Ehrenmitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und keinen Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung ernannt werden.
- (5) Auf Antrag des Mitglieds kann seine aktive Mitgliedschaft durch den Vorstand in eine ruhende, passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (6) Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand abgelehnt werden, wobei auf Verlangen die Gründe anzugeben sind.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds oder mit seinem Ausschluss.
- (8) Das Mitglied hat seinen Austritt dem Dojo-Leiter mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für den Austritt beträgt sechs Wochen zum Quartalsende. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds gegen das Karate Dojo Poing.

Der Ausschluss von einem Mitglied kann ausgesprochen werden, wenn

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt.
 2. Eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand vorliegt, daß eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird.
 3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Dojos schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Dojo-Leiters und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
 4. Das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Dojos zuschulden kommen lässt.
- (9) Die Anzahl der passiven Mitglieder ist unbegrenzt. Auf Beschluss des Vorstands kann ein vorübergehender Aufnahmestop für aktive Mitglieder verfügt werden.
 - (10) Gäste werden nach ca. der 5ten Trainingseinheit auf eine eventuelle Mitgliedschaft angesprochen. Die Mitgliedschaft muss spätestens nach ca. der 10ten Trainingseinheit erfolgen, ansonsten wird diesen Personen die Möglichkeit des Trainings versagt.

- (11) Mitglieder benachbarter oder befreundeter Dojos müssen in der Regel in keine Mitgliedschaft eintreten, sofern diese Dojos die gleiche Vergünstigung den Mitgliedern des Karate Dojo Poing gewähren. Dies gilt ebenfalls für Sportler, die sich für kurze, absehbare Zeit in der Umgebung aufhalten und im Dojo trainieren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in Karate Dojo Poing verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen des Karate Dojo Poing satzungsgemäß beschlossenen Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Karate Dojo Poing nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen. Jedes Mitglied ist der Kameradschaft und der sportlichen Fairness verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft im Karate Dojo Poing berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Karate Dojo Poing nach den Bestimmungen dieser Satzung. Sie berechtigt ferner zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Karate Dojo Poing und seiner Gliederungen im Rahmen der hierfür geltenden Regeln.
- (3) Kinder und Jugendliche des Karate Dojo Poing wählen einen Jugendsprecher, der sie vertritt und als Vertrauensperson in wichtigen Fragen dienen soll.
- (4) Auf die Leistungen des Karate Dojo Poing besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
- (6) Die Mitglieder sind für sachgemäße und pflegliche Behandlung der ihnen vom Dojo zur Verfügung gestellten Anlagen, Einrichtungen und Geräte verantwortlich.
- (7) Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Dojo-Eigentums oder des dem Dojo überlassenen fremden Eigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an diese Satzung zu halten. Jedes Mitglied hat die Kenntnisnahme der Satzung unterschriftlich zu bestätigen.
- (9) Nur Mitglieder können in den Vorstand des Karate Dojo Poing gewählt werden. Die Position des Abteilungsleiters, Dojo-Leiters, Kassenwartes, Kassenprüfers und Jugendleiters können nur von erwachsenen Mitgliedern bekleidet werden.
- (10) Alle mindestens 14 Jahre alten Mitglieder sind - gemäß dieser Satzung - wahlberechtigt und haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie können in allen Versammlungen Vorschläge und Anträge einbringen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Sämtliche gewählten Organe mit Ausnahme des Kassenprüfers bilden den **Vorstand**. Jedes Mitglied des Vorstands hat einfaches Stimmrecht innerhalb der

Vorstandsversammlung. Entscheidungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Entschluss muss jedoch mit mindestens 3 Stimmen gefasst werden.

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist nach Ablauf des Vereinsjahres verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. In diesem muß enthalten sein:

1. Bericht des Abteilungsleiters oder dessen Vertreter über die Tätigkeit des Vorstands und zur allgemeinen Lage des Karate Dojo Poing.
2. Bericht des Dojo-Leiters oder dessen Vertreter über die sportliche Lage des Karate Dojo Poing.
3. Bericht des Kassenwartes über die finanziellen Belange des Karate Dojo Poing mit detailliertem Kassenbericht.
4. Bericht der Kassenrevisoren über die von ihnen vorgenommene Rechnungsprüfung des vorliegenden Kassenberichts.
5. Bericht des Jugendsprechers über die Situation der Jugend des Karate Dojo Poing.

(2) Abteilungsleiter und Stellvertreter

Der Abteilungsleiter besucht die Sitzungen des Vereinsausschusses des TSV Poing.

Er legt in der Mitglieder-Jahreshauptversammlung des TSV Poing einen Rechenschaftsbericht ab, in dem die sportliche und organisatorische Situation des Karate Dojo Poing erläutert wird.

Der Abteilungsleiter verständigt den 1. Vorsitzenden des TSV Poing, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstands des TSV Poing, über die Einberufung von Abteilungs-, Mitgliederversammlungen, Elternversammlungen usw.

Der Abteilungsleiter führt in Vorstandsversammlungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz.

Der Abteilungsleiter hat die Aufgabe, bei Abteilungsleiter-Wahlen ein Protokoll zu führen bzw. die Führung zu veranlassen. Dieses Protokoll beinhaltet zumindest eine Anwesenheitsliste, die Wahlvorschläge und die Abstimmungsergebnisse. Der Abteilungsleiter sorgt dafür, daß dieses Protokoll spätestens am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung des TSV Poing dem Vereinsausschuss vorliegt.

(3) Dojo-Leiter und Stellvertreter

Vertreter des Dojos in sportlicher Hinsicht nach Innen und Außen, insbesondere gegenüber dem DKV.

Der Dojo-Leiter legt in Zusammenarbeit mit den Trainern die Schwerpunkte des Trainings und Wettkampfbetriebes fest.

Der Dojo-Leiter kümmert sich um die Nachwuchsarbeit.

Er hat die Aufgabe, die sportliche Entwicklung der Dojo-Mitglieder zu fördern (Information, Benachrichtigung über Veranstaltungen, Koordination mit dem Trainingsbetrieb).

(4) Kassenwart

Der Kassenwart sorgt für das Kassieren der Beiträge und der Durchführung des Zahlungsverkehrs, er ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Führen der Bücher.

Zu den Aufgaben gehören ferner die regelmäßige Überwachung der Vereinskonten. Näheres bestimmt die Kassenordnung.

Er hat Rechenschaftspflicht in Form eines jährlichen Kassenberichts.

- (5) **Kassenprüfer**
Der Kassenprüfer ist verantwortlich für die unabhängige Überprüfung des Kassenberichts. Dieses schließt die stichprobenartige Überprüfung der Bücher und Belege mit ein. Unter Umständen können auch 2 Personen zu Kassenprüfern ernannt werden.
- (6) **Jugendleiter**
Der Jugendleiter betreut die Kinder und Jugendlichen des Karate Dojo Poing. Er hält jährlich mindestens eine Jugendversammlung ab. Der Jugendleiter hat Rechenschaftspflicht in Form eines jährlichen Tätigkeitsberichts. Der Jugendleiter besucht die Vereinsausschusssitzungen des TSV Poing. Der Jugendleiter muss über jegliche Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen informiert werden. Er kümmert sich um die Einhaltung der Aufsichtspflicht der Kinder und Jugendlichen bei diesen Veranstaltungen.
- (7) **Jugendsprecher**
Der Jugendsprecher ist die Vertrauensperson für Jugendliche und Kinder (Konfliktbewältigung, Kommunikation Jugend-Vorstand).
Er kann auf Wunsch eine Jugendversammlung einberufen.
Er muss den Vorstand über Probleme informieren.
- (8) **Schriftführer**
Der Schriftführer führt bei Vorstandsversammlungen und der Jahreshauptversammlung Protokoll.

Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig (lokale Presse, Gemeindeblatt, Ankündigung/Veröffentlichung von Terminen).

§ 9 Versammlungen und Neuwahlen

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet regelmäßig im ersten Kalenderhalbjahr statt, vor der Jahreshauptversammlung des TSV Poing. Sie muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich in geeigneter Weise angekündigt werden (z.B. Aushang, Zuschicken per E-Mail, Veröffentlichung auf der Homepage des Karate Dojo Poing).
- (2) Allgemeine Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Bei vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern finden einzelne Nachwahlen statt.
- (3) Auf Verlangen eines einzelnen, persönlich anwesenden Mitglieds kann eine Wahl geheim erfolgen.
- (4) Außerordentliche Vollversammlungen können durch die Vorstandschaft oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
- (5) Eine ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung müssen mit der absoluten Mehrheit gefasst werden.

- (7) Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Vorstandsversammlung findet halbjährlich und nach Bedarf statt.
- (9) Der Abteilungsleiter führt in Vorstandsversammlungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- (10) Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und 7 Jahre aufzubewahren. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 10 Anfängerkurs

- (1) Zweck des Anfängerkurses ist das Kennenlernen und die Vermittlung der Grundzüge des Karate-Do sowie die Findung des Nachwuchses für das Karate Dojo Poing. Anfängerkurse sollen jährlich abgehalten werden.
- (2) Die Teilnehmer an dem Anfängerkurs sind keine Mitglieder des Karate Dojo Poing.
- (3) Der Trainer des Anfängerkurses entscheidet in Sachen, die den Anfängerkurs betreffen. Er bestimmt Trainingsinhalte und entscheidet über die Aufnahme von Personen in den Anfängerkurs.
- (4) Die Übernahme von Kindern in das Karate Dojo Poing soll in Hinblick auf ein kindgerechtes Training erfolgen. Es besteht kein Anrecht auf Übernahme in das Karate Dojo Poing. Über eine Übernahme entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Trainers des Anfängerkurses.

§ 11 Sportordnung

- (1) Zu den Trainingsinhalten gehören neben dem zentralen Karate-Training (Kihon, Kata und Kumite) das Konditions-, Kraft-, Gelenkigkeits- und Koordinationstraining. Zusätzlich veranstaltet das Dojo bei Bedarf spezielle Seminare (z.B. Selbstverteidigung, Zen, Karate-Do, Stretching). Für diesen Trainingsbetrieb können externe Trainer angeworben werden.
- (2) Den Mitgliedern des Karate Dojo Poing wird empfohlen, an Lehrgängen teilzunehmen. Mitglieder, die Lehraufgaben oder sonstige organisatorische Aufgaben im Dojo erfüllen, wird zusätzlich empfohlen, an Maßnahmen zur Trainer/Übungsleiter-aus- und -fortbildung bzw. an Maßnahmen des BLSV teilzunehmen. Die Teilnahme an solchen Weiterbildungsinstitutionen wird je nach Kassenstand vom Dojo finanziell unterstützt.
- (3) Die Ausbildung von Mitgliedern zu Prüfern, Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Jugendbetreuern, Pressewart und Kampfrichtern wird vom Dojo bejaht und je nach Kassenstand finanziell unterstützt.
- (4) Eine Funktionärsaktivität außerhalb des Karate Dojo Poing (z.B. BKB, DKV) wird vom Dojo bejaht, jedoch finanziell nicht unterstützt.

- (5) Zu festgesetzten Terminen wird den Mitgliedern eine Prüfungsvorbereitung angeboten. Diese soll von den zur Prüfung anstehenden Mitgliedern genutzt werden. Mitglieder, die an der Prüfungsvorbereitung nicht teilnehmen, können in den normalen Trainingszeiten nicht besonders in Hinblick auf eine Prüfung betreut werden.
- (6) Vor einer Prüfung soll ein Mitglied regelmäßig, d.h. mindestens zwei Mal pro Woche am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- (7) Einer Prüfung, die vom Karate Dojo Poing veranstaltet wird, kann sich in der Regel nur der unterziehen, der auf diese Prüfung gut vorbereitet ist und vom Trainer oder Dojo-Leiter dazu vorgeschlagen wird.
- (8) Es ist im Interesse des Karate Dojo Poing, wenn sich Sportler für den Wettkampfbetrieb interessieren und an Wettkämpfen, Vergleichskämpfen und Turnieren teilnehmen. Hiervon sind aber nur die Veranstaltungen betroffen, die nicht im Widerspruch zu § 2 und § 3 dieser Satzung stehen.
- (9) Wettkämpfer, die das Karate Dojo Poing vertreten, sollen besonders gefördert werden.
- (10) Assistenztrainer
Ein Assistenztrainer unterstützt den verantwortlichen Übungsleiter bei der Durchführung der Übungsstunde regelmäßig und zuverlässig.

§ 12 Kassenordnung

- (1) Eine eigene Dojo-Kasse ist notwendig, um Ausgaben zu tätigen, die für das Karate Dojo Poing notwendig sind und vom TSV nicht übernommen werden. Die Mittel des Dojos dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Das Karate Dojo Poing darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Dojos fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Je nach Finanzlage werden von Lehrgängen, die der DKV/BKB veranstaltet bzw. empfiehlt, die Lehrgangsgebühren erstattet. Über weitere Erstattungen und Einzelfälle (z.B. kein vollständiger Besuch der Veranstaltung) entscheidet der Vorstand.
- (4) Investitionen für das Dojo zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes werden durch den Vorstand in Rücksprache mit den Mitgliedern je nach Kassenlage getätigt. Zuschüsse vom TSV sind zu beantragen.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr ist in der Zahlungsordnung festgelegt und kann in jeder Mitgliedsversammlung geändert werden. Die beabsichtigte Änderung muss jedoch aus der Tagesordnung der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein.
- (6) Zugriff auf die Kasse haben folgende Amtsträger: Der Kassenwart, der Abteilungsleiter und der Dojo-Leiter. Alle drei Personen haben jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- (7) Rücklagen zur Finanzierung notwendiger Vereinsangelegenheiten können angesammelt werden.
- (8) Wer für den Verein ungenehmigte oder ungedeckte Ausgaben leistet oder veranlasst, haftet hierfür persönlich.

- (9) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Kassenbücher sind 10 Jahre, die Kassenbelege 7 Jahre aufzubewahren.
- (10) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Das Karate Dojo Poing und seine gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
- (2) Das Karate Dojo Poing haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeiten eines verletzten Mitgliedes, Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Karate Dojo Poing oder dessen Gliederungen und deren Mitglieder zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unbenommen.

§ 14 Auflösung des Karate Dojo Poing

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 3/4 aller gemeldeten Erwachsenenmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist dann eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb 4 Wochen eine weitere außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Mehrheit die Auflösung herbeiführen kann.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung verbleibende Reinvermögen fällt dem BLSV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 15 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Karate Dojo Poing sind die Satzung und die Ordnungen, der es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Karate Dojo Poing.
- (2) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung vorläufig in Kraft setzen.
- (3) Sollte ein Satz der Satzung nichtig sein, so wird die Wirksamkeit des Restes der Satzung davon nicht berührt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Das Karate Dojo Poing erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des TSV Poing, des Landessportbundes (BLSV) und des Karate-Fachverbandes (BKB und DKV) ist das Karate Dojo Poing verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen der Mitglieder mit Alter und Graduierung, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht das Karate Dojo Poing personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet das Karate Dojo Poing auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und besondere Prüfungen und Lizenzen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf das Dojo – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt das Dojo Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Dojo die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung,

Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Dojo nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Eine außerordentliche Vollversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Inkrafttreten.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.